



C.A.T.S.-Soft GmbH

Softwareentwicklung

Eigenroder Straße 1 · 35075 Gladenbach
Telefon 06462/9374-0 · Fax 06462/9374-30
Internet: www.cats-soft.de

+++ Infobox: Umkehr der Umsatzsteuerschuld für Bauleistungen +++ **+++ Informationen für Anwender von C.A.T.S.-WARICUM +++**

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde die **Umsatzbesteuerung von Bauleistungen** neu geregelt! Liegen folgende Voraussetzungen vor, so kommt es seit dem 01.04.2004 zur sog. „Umkehr der Steuerschuld“:

1. Der Auftragnehmer muß eine Bauleistung erbringen
2. Der Auftraggeber, also Empfänger der Leistung, muß selbst ein Unternehmen sein und seinerseits Bauleistungen erbringen.

Eine typische Konstellation ist hier die Auftragsvergabe an einen Subunternehmer.

Was heißt nun „Umkehr der Steuerschuld?“

Normalerweise ist der Auftragnehmer der „verlängerte Arm des Finanzamtes“, d.h. er weist auf seiner Rechnung die anfallende Umsatzsteuer aus und führt diese an das Finanzamt ab. Er schuldet also die Umsatzsteuer. Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor, so geht nunmehr die Umsatzsteuerschuld vom leistenden Auftragnehmer auf den Auftraggeber über. Einfacher gesagt „*Wer bezahlt, zahlt auch die Steuer!*“ Der Leistende stellt seine Rechnung ohne Umsatzsteuer aus. Der Auftraggeber, der die Rechnung erhält, ist verpflichtet, die Umsatzsteuer selbsttätig zu errechnen, in seiner eigenen Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt anzumelden und abzuführen!

Was heißt das für den Auftragnehmer?

Er ist in diesen Fällen verpflichtet, an seinen Kunden **eine Rechnung ohne Umsatzsteuer** auszustellen und auf der Rechnung einen **Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Auftraggebers** zu hinterlegen.

Für Anwender von **C.A.T.S.-WARICUM** ist die Umsetzung der Neuregelung kein Problem.

Eine Netto-Rechnung erstellen Sie wie folgt:

- ✓ Erstellen Sie für Ihren Kunden, der ebenfalls Bauleistungen ausführt, ausschließlich Bauleistungen, so entfernen Sie unmittelbar im Adressenstamm bei dem betreffenden Kunden das Kennzeichen *MwSt.-pfl.* In diesem Fall wird für alle diesen Kunden betreffenden Rechnungen keine Mehrwertsteuer ausgegeben.
- ✓ Erstellen Sie für Ihren Kunden, der ebenfalls Bauleistungen ausführt, nicht nur Bauleistungen, sondern verkaufen Sie ihm beispielsweise auch Tapeten, Lampen, Duschbrausen u.v.m., so müssen Sie je nach Einzelfall entscheiden, ob Sie oder Ihren Kunden die Umsatzsteuerschuld trifft. Wollen Sie eine Bauleistung ohne Mehrwertsteuer abrechnen, so setzen Sie in der Projektbearbeitung auf der Karteikarte *Parameter* das Feld *USt.%* auf 0. Das war schon alles! Die Rechnung wird nun ohne Mehrwertsteuer ausgegeben.

Die Informationen wurden sorgfältig nach bestem Wissen zusammengestellt. Es kann jedoch keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden.

© C.A.T.S.-Soft GmbH 2004

- ✓ Denken Sie daran: Ihre Netto-Rechnung muß zwingend einen Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft ausweisen. Einen entsprechenden Hinweis (Bsp: „Die Umsatzsteuer schuldet der Leistungsempfänger nach §13b UStG“) hinterlegen Sie im Menüpunkt *Datei-Firmenstamm-Textblöcke*. In der Projektbearbeitung rufen Sie Ihren hinterlegten Text auf der Karteikarte *Zusatz* im Feld *Abschlußtext* über den Button <Textblöcke> auf . Auf Ihrer Rechnung wird dieser Hinweis nunmehr als Abschlußtext ausgegeben.

ACHTUNG: Die Umkehr der Steuerschuld darf nicht mit der Bauabzugssteuer verwechselt werden! Das sind sozusagen zwei verschiedene „Baustellen“.

Gladenbach, im Mai 2004

C.A.T.S.-Soft GmbH
Softwareentwicklung



Carsten Andrä
Geschäftsführender Gesellschafter